



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol
Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik

Kanton:

**Einzureichen bei der im
Kanton zuständigen Behörde**

Original Verkäufer Kopie Erwerber/Behörde

Abbrandbewilligung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4, T2 (Sprengstoffverordnung, SprstV, Artikel 47 Absatz 5).

Diese Bewilligung gilt auch als Erwerbsschein.

FIRMA (nur ausfüllen bei Firmen)

FIRMENNAME:	Bugano AG
Strasse:	Moos 6

Sitz / HR.Nr.:	
PLZ / Ort:	6025 Neudorf

GESUCHSTELLER / Bevollmächtigter Vertreter (nur ausfüllen wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
E-Mail:	

VERWENDUNGSBERECHTIGTER / Gesuchsteller

NAME:	[REDACTED]
Heimatort:	[REDACTED]
Strasse:	[REDACTED]
Telefon:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Ergänzungsschulung (Datum):	09.12.2022

Vorname:	[REDACTED]
Geburtsdatum:	[REDACTED]
PLZ / Wohnort:	[REDACTED]
Mobiltelefon:	[REDACTED]
Ausweis Nr.:	[REDACTED]
Verwendergruppe:	FWB

VERKAUFSTELLE

Verkaufsstelle:	Bugano AG, Moos 6, 6025 Neudorf
-----------------	---------------------------------

VERWENDUNGSZWECK / ORT / DATUM / ZEITPUNKT

Verwendungszweck / Ort:	auf dem See, Höhe Artherstrasse 55, 6300 Zug
Datum Zeitpunkt der Verwendung:	Dienstag, 01.08.2023 ca. 22.00 Uhr

ORT / DAUER DER AUFBEWAHRUNG

Genauere Bezeichnung:	Direkte Anlieferung
-----------------------	---------------------

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG JA NEIN

BEZEICHNUNG DER PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDE

Mit Zusatzblatt


Anzahl	Bezeichnung des Artikels	Kaliber	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie
	Diverse Feuerwerkskörper	>200mm	495.1	1'417.1	4
			KG	KG	

(Bitte wenden)

GESUCHSTELLER / Bestätigt, dass die Angaben richtig sind

Neudorf , 10.05.2023

Ort / Datum:

BUGANO 

werk · Feuwerk · Fireworks

Moos · CH-6025 Neudorf

Tel: +41 41 932 18 18

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers: 

Mail: info@bugano.com

ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

BEMERKUNGEN / AUFLAGEN

KANTON (Büro Waffen und Sprengstoff)

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift der zuständigen Kantonsbehörde:

GEMEINDE

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift der zuständigen Gemeindebehörde:

OBERAMT

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift des Oberamtes:

Gültig bis:
(Maximal ein Jahr)

Gebühr CHF:
(Gebühr gemäss SprstV
Artikel 113)

HINWEISE

- Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung der Abbrandbewilligung von Bedeutung sind, und die Verwendung einer mit solchen Angaben erwirkten Abbrandbewilligung werden strafrechtlich verfolgt.
- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F4, T2 abgegeben werden.
- Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den Verwendungsberechtigten in Empfang zu nehmen.
- Diese Abbrandbewilligung ist vom Verkäufer und vom Verbraucher zehn Jahre aufzubewahren.
- Der Erwerber darf die pyrotechnischen Gegenstände nicht weitergeben.
- Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.
- Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 741.621, RSD für Bahnen, SR 742.401.6 zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 3003 Bern) sind unbedingt zu beachten.
- Allfällige Verbote bleiben in jedem Fall vorbehalten.



Gebäudeversicherung Zug, Grafenaustrasse 1, 6300 Zug

A-Post Plus

Bugano AG
Moos 6
6025 Neudorf

T direkt [REDACTED]

Zug, 11. Mai 2023 NKTA

Bewilligung Grossfeuerwerk

Datum der Veranstaltung: 01. August 2023 ab 22:00 Uhr
Veranstaltungsort: Auf dem Zugersee, Höhe Artherstrasse 55, Zug/ mindestens 200m vom Ufer entfernt bzw. erweitert gemäss Abstände nach Herstellerangaben
Verantw. Person vor Ort: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2023 haben wir Ihre Unterlagen für das Abbrennen eines Grossfeuerwerks erhalten und unter Einbezug folgender Grundlagen geprüft:

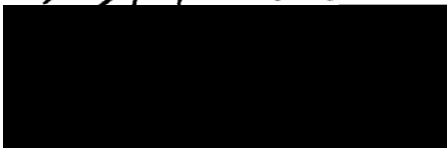
- Bundesgesetz über Sprengstoffe (SprstG; SR 941.41);
- Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411).

Dazu halten wir folgendes fest:

1. Die Bewilligung für das Abbrennen eines Grossfeuerwerkes wird erteilt.
2. Diese Bewilligung ist nur für das Abbrennen für die 1. August-Feier, Wiedereröffnung Karlishof & Kapelle, vom 01. August 2023 gültig.
3. Arbeiten, bei denen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2, P2 und 4 verwendet werden, sind von einer Ausweisinhaberin oder einem Ausweisinhaber zu leiten.
4. Während des Umladens, des Aufrichtens sowie des Abbrennens des Feuerwerkes ist eine Brandwache durch eine ausgebildete und instruierte Person erforderlich.
5. Für den ersten Einsatz bei einem allfälligen Feuerausbruch sind genügend geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

6. Die Bewilligung der Sicherheitsdirektion in Bezug auf nautische Veranstaltungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Bei Trockenheit / Waldbrandgefahr sind die Weisungen und Verbote der kantonalen Amtsstellen vorbehalten.
8. Auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von pyrotechnischen Gegenständen gelangt auch das Umweltrecht des Bundes und des Kantons Zug zur Anwendung. Gestützt darauf ist das beanspruchte Terrain und/oder Seegebiet zu reinigen, falls dieses durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen verschmutzt worden ist.
9. Die Weisung betreffend **"Umgang mit Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken"** ist in allen Teilen einzuhalten. Die Weisung kann unter www.qvzg.ch (-> Downloads --> Brandschutz --> Dokumente) heruntergeladen werden und ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
10. Für die Aufwendungen der Gebäudeversicherung Zug im Zusammenhang mit der vorliegenden Bewilligung werden Fr. 200.- verrechnet.
11. Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; BGS 722.21) innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug (Grafenastrasse 1, 6300 Zug) erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Freundliche Grüsse
Gebäudeversicherung Zug



Brandschutzexperte VKF



Brandschutzexpertin VKF

Beilagen:

- Eingabeunterlagen
- Rechnung

- Kopie per Mail an:
- Zuger Polizei
 - Brandschutz Stadt Zug
 - Stützpunkt Feuerwehr Zug